

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 25 (1902)

Artikel: Aus dem innern Leben Zürichs im vierzehnten Jahrhundert
Autor: Häne, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem innern Leben Zürichs im vierzehnten Jahrhundert.

(Erweiterter Rathhausvortrag.)

Von Dr. J. Häne.

Bischof Otto von Freising, der Oheim und Biograph des gewaltigen staufischen Kaisers Friedrich Barbarossa, nennt Zürich im 12. Jahrhundert „die vornehmste Stadt Schwabens“ und berichtet, auf einem Stadttore habe die stolze Inschrift gestanden: „Das edle Zürich, mit Ueberfluß an vielen Dingen.“ So selbstbewußt und weithin bekannt war bereits damals das alamannische Gemeinwesen, das seit Jahrhunderten um die königliche Pfalz auf dem Lindenhof, um das Münster St. Felix und Regula und um die Fraumünsterabtei sich gebildet und das einstige helvetisch-römische Turicum ersetzt hatte. Das für die Geschichte der schweizerischen Landschaften so überaus wichtige Jahr 1218, das Erlöschen des züringischen Hauses, brachte der Stadt das köstliche Gut der Reichsfreiheit. An der Spitze finden wir von da an einen Rath als Vertreter der Bürgerschaft, eine Behörde, die es vortrefflich verstand, sowohl der drohenden Herrschaft der mit vielen Reichtümern ausgestatteten, mächtigen Fürstäbtissin zum Fraumünster auszuweichen, als auch der zeitweise sehr unangenehmen, gefährlichen Amtsgewalt der königlichen Vögte.

Kräftig strebt nun die Stadt empor; die Stellung des Rathes wird immer sicherer und machtvoller, die geistlichen Gewalten — neben der Fraumünster-Äbtissin kommen unter den Würdenträgern anderer klösterlicher Stiftungen insbesondere die Chorherren zum Grossmünster in Betracht — treten immer

mehr in den Hintergrund; denn klug nutzte die Bürgerschaft den allgemeinen Gegensatz zwischen Kaiserthum und Papstthum in ihrem Interesse aus.

In demselben Maße, wie die freiheitlichen Institutionen Zürichs sich entwickeln und befestigen, wird auch sein Auftreten nach Außen hin im Laufe des 13. Jahrhunderts trotziger und selbstbewußter; man denke nur an die siegreichen Kämpfe gegen den umliegenden Adel, im Bunde mit dem benachbarten Grafen Rudolf von Habsburg. Eine reiche Fülle schaffender Kraft, eine emsige Regsamkeit zeigt sich auf allen Gebieten. Handel und Gewerbe, vor Allem die um die Mitte des Jahrhunderts aus der Lombardei herübergebrachte Seidenindustrie, mehrten den Wohlstand; der Kunstsinne offenbarte sich in rüstiger baulicher Thätigkeit; um einige hervorragende, vornehme Persönlichkeiten, um die Äbtissin Elisabeth von Wezikon und den Ritter Rüdiger Maneß, gruppirte sich zur Pflege des geistigen Lebens ein hochberühmter Kreis von Gelehrten und Dichtern, welche zum Theil, wie der bürgerliche Johannes Hadlaub, ins 14. Jahrhundert hinabreichen. Es ist das unschätzbare Verdienst dieser Leute, speziell der Familie Maneß, hübsche Sammlungen mittelhochdeutscher Lieder veranlaßt zu haben, so daß der eben genannte Dichter triumphirend ausrufen konnte, man könne im ganzen Königreich nirgends so viele Lieder beisammen finden, als solche zu Zürich in Büchern verzeichnet stehen.

Gleichsam als eine Krönung der rührigen, markigen Entwicklung zur Selbstständigkeit während des 13. Jahrhunderts wurde nun im Jahre 1304, theilweise als Wiederholung älterer Aufzeichnungen, der „Richtebrief der Burger von Zürich“ in Schrift niedergelegt, eine Sammlung aller allmählig entstandenen Satzungen, nach welchen das Gemeinwesen regiert wurde. Daß man sich dabei nicht nur mit der Aufstellung einiger allgemeiner Grundsätze begnügte, sondern recht einläßlich die Rechtsordnungen

festsetzte, beweist am besten den Umfang des Schriftstückes: es zählt in der von Friedrich Ott besorgten Ausgabe vom Jahre 1847 nicht weniger als 134 Druckseiten¹⁾. Eingetheilt ist es in sechs Bücher. Das erste handelt von den Verbrechen und deren Bestrafung, das zweite vom innern und äußern Frieden und von der Unterdrückung der Fehden, das dritte von der Bestellung und Erneuerung des Rathes und seinen richterlichen Befugnissen, das vierte von dem Verhältniß der Stadt zum Reiche, vom Bürgerrecht, Steuern, Bauten und polizeilichen Vorschriften, das fünfte vom Handwerk und Gewerbe, das sechste von der Stellung der Kloster- und der Welt-Geistlichkeit im Verhältniß zu den Bürgern. Dieser Richtebrief, dessen Bestimmungen, wenigstens zum Theil, noch lange in Gültigkeit blieben, gibt uns eine hübsche Uebersicht über das Leben in Zürich zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wir wollen uns dabei nicht aufhalten, sondern uns begnügen, auf das reizende Bild hinzuweisen, das der unvergeßliche Georg von Wyß in seinem Vortrage vom Jahre 1875: „Zürich am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts“ und in seinem Aufsätze vom Jahr 1891 in Bögelin's „Altem Zürich“ über die damaligen Zustände entworfen hat. Unsere Aufgabe wird vielmehr im Wesentlichen darin bestehen, aus den sog. „Stadtbüchern“ des 14. Jahrhunderts, „einer amtlichen Sammlung von verschiedenartigen Verordnungen, Erkenntnissen und Beschlüssen des Rathes,“ die man gleichsam als Ergänzung und Interpretation des Richtebriefes ansehen kann, Streiflichter auf das Aussehen der Stadt, auf die städtische Sitte und das bürgerliche Leben jener Zeit zu werfen. Diese Stadtbücher sind im Jahre 1899 auf Veran-

¹⁾ Im Archiv für Schweiz. Geschichte V (1847), S. 149—291 sammt Register. Vgl. dazu Friedrich von Wyß, Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336 (in Bögelin's Altem Zürich II [1891]).

lassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich von Dr. Zeller-Werdmüller in mustergültiger Weise herausgegeben und kommentirt worden. Sie bilden den ersten Band einer Gesamt-Ausgabe der Zürcher Stadtbücher, welche im Jahre 1314 ihren Anfang nehmen und — freilich lückenhaft — bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts von den Stadtschreibern fortgeführt worden sind. Eine andere Quelle unserer Darstellung bilden die sog. „Rath- und Richtbücher“ auf dem zürcherischen Staatsarchiv mit Einträgen über die richterliche Thätigkeit des Rathes. Sie sind vorhanden von 1375 an. Ebenfalls berücksichtigt sind die Steuerbücher seit 1357 und die Seckelamtbücher seit 1397, die in demselben Archive sich finden.

Werfen wir zuvor einen orientirenden Blick auf die politische Entwicklung Zürichs im 14. Jahrhundert. Da ist ein sehr wichtiges Ereigniß die Verfassungsänderung von 1336 mit der Einführung der dreizehn Zünfte. Man hat früher allgemein angenommen, diese Änderung sei zu Stande gekommen durch die Opposition der zurückgesetzten Handwerker gegenüber dem Patriziate und insbesondere gegenüber den adeligen Geschlechtern, und Rudolf Brun, ihr Führer, sei ein abtrünniger Ritter gewesen. Nun hat aber Dr. Zeller-Werdmüller vor einigen Jahren, größtentheils basirend auf Material aus den Stadtbüchern, in überzeugender Weise nachgewiesen, daß es sich dabei gehandelt hat nicht um eine, sondern um zwei zurückgesetzte Klassen, nämlich um die Handwerker und die Ritterbürtigen (d. h. Leute mit der erblichen Berechtigung zur Ritterwürde). Die Letztern hatten freilich, im Gegensatz zu den Handwerkern, von jeher im Rathe gesessen, waren aber in den letzten Jahrzehnten von den alt-bürgerlichen Geschlechtern immer mehr zurückgedrängt worden. Die Verbindung dieser beiden Klassen der Ritterbürtigen und der Handwerker hatte zum Zwecke, das bürgerliche Element im Rathe zu schwächen, und erzwang so die neue Ver-

fassung, den „ersten geschwornen Brief“. Rudolf Brun aber war nicht der Feind seiner Standesgenossen, wohl aber der eifrige Verfechter ihrer Interessen¹⁾. Das Bestreben, die Verfassung von 1336 gegen alle Anfechtungen von Außen, insbesondere auch gegen den sich einmischenden habsburgischen Adel und Oesterreich aufrecht zu erhalten, führte Zürich am 1. Mai 1351 zum ewigen Bunde mit den eidgenössischen Orten. Halb widerwillig, der Noth gehorchend, hatte Bürgermeister Brun die Annäherung gesucht. Es fehlte denn auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht an Versuchen, die frühere Freundschaft mit Oesterreich wieder aufleben zu lassen und der Eidgenossenschaft den Rücken zu kehren. Brun selbst wirkte in den letzten Lebensjahren in diesem Sinne. Im Grunde standen eben diese zürcherischen Edelleute ihrem ganzen Wesen nach dem österreichischen Adel näher, als den Eidgenossen. Da kam es im Jahre 1370, zehn Jahre nach dem Tode Bruns, zur Vertreibung seiner Söhne, von denen der eine, Bruno, Propst der Chorherren am Grossmünster war. Das Uebergewicht der Ritterschaft wurde gebrochen; der Adel — auch die Manesß und Mülner — verarmte nach und nach; die Verfassung wurde in mehr demokratischem Sinne umgestaltet, indem vor allem die frühere große Gewalt des Bürgermeisters eine Einschränkung erfuhr. Diese Änderung wurde im Jahre 1373 durch den sog. „zweiten geschwornen Brief“ sanktionirt. Die österreichisch gesinnte Partei war für einmal zurückgedrängt, ja der öffentliche Friedensbruch an dem Luzerner-Schultheissen, dessen Abndung die Thäter, die Brun'sche Sippe, aus Zürich hinweggefegt hatt, gab geradezu Anlaß zu einer engeren Verbindung

¹⁾ Vgl. H. Zeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336 (Zürcher Taschenbuch XXI [1898], S. 108—131).

mit den Eidgenossen und unter diesen selbst, zum sog. „Pfaffenbrief“, durch welchen sich das gesamte eidgenössische Gebiet gegen österreichische und klerikale Angriffe und gegen Befehrsstörungen sichern wollte.

Trotz den für die Eidgenossen im Allgemeinen günstig verlaufenen Kriegen gegen Oesterreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, an denen Zürich sich jeweilen, insbesondere in den Fünfziger Jahren, kräftig betheiligte hatte, gab es aber doch immer noch eine österreichische Partei in der Stadt, auch ungeachtet der Niederlagen innerhalb der Bürgerschaft selbst. Ohne Zweifel war an der Lebenskraft dieser Partei die Schädigung der materiellen Interessen gewisser städtischer Kreise schuld, der Rückgang von Handel und Gewerbe, eine Folge des Anschlusses an die Eidgenossenschaft. Nur wenige Jahre nach dem Sempacherkrieg kamen die Oesterreich freundlich Gesinnten (jetzt mehr dem Handelsstande angehörig) wieder oben auf. Ihr Haupt war der Bürgermeister Rudolf Schön, der seit 1390 im Amte stand. Ihn bewog der Herzog Albrecht III. im Jahre 1393 zu einem Bündniß mit Oesterreich, das thatsächlich die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft illusorisch gemacht haben würde und diese selbst in der Folge hätte vernichten können. Da regte sich aber doch der Widerstand des eidgenössisch gesinnten Theils der Bürgerschaft; es kam zu einem gewaltigen Umschwung der Dinge. Schön mußte zurücktreten und zehn Mitglieder des Rathes wurden verbannt. Weil der Kleine Rath in dieser Sache sehr eigenmächtig vorgegangen war, so wurden jetzt in einer abermaligen Verfassungsänderung, im sog. „dritten geschwornen Briefe“, seine Kompetenzen eingeengt und das Hauptgewicht der obrigkeitlichen Gewalt von ihm weg auf den Großen Rath der Zweihundert verschoben. Diesem leisteten die Bürger und die Zunftmeister den Treuschwur, und die Gemeinde hatte ihn in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Rath im engern Sinne aber sollte fortan nicht mehr einzig aus den vornehmen und

reichen Geschlechtern der Konstaffel genommen werden, sondern auch aus den Zünften. Die Gefahr für die Eidgenossenschaft war glücklich abgewendet; Zürich blieb ihr treu. Das Band schien um so dauerhafter zu sein, als eben in diesen Tagen der Sempacherbrief entstanden war, die erste eidgenössische Kriegsordnung, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit bedeutend erhöhte.

Wer sich eingehender über die Verfassungsentwicklung und die äußere Geschichte Zürichs im 14. Jahrhundert unterrichten will, den verweisen wir auf den trefflich zusammenfassenden Aufsatz von Professor G. Meyer von Knonau in Bögelins *Altem Zürich* (1891).

Wie sieht nun im 14. Jahrhundert Zürich aus und wie verhält es sich mit dem täglichen Leben und Treiben der Bürger? ¹⁾

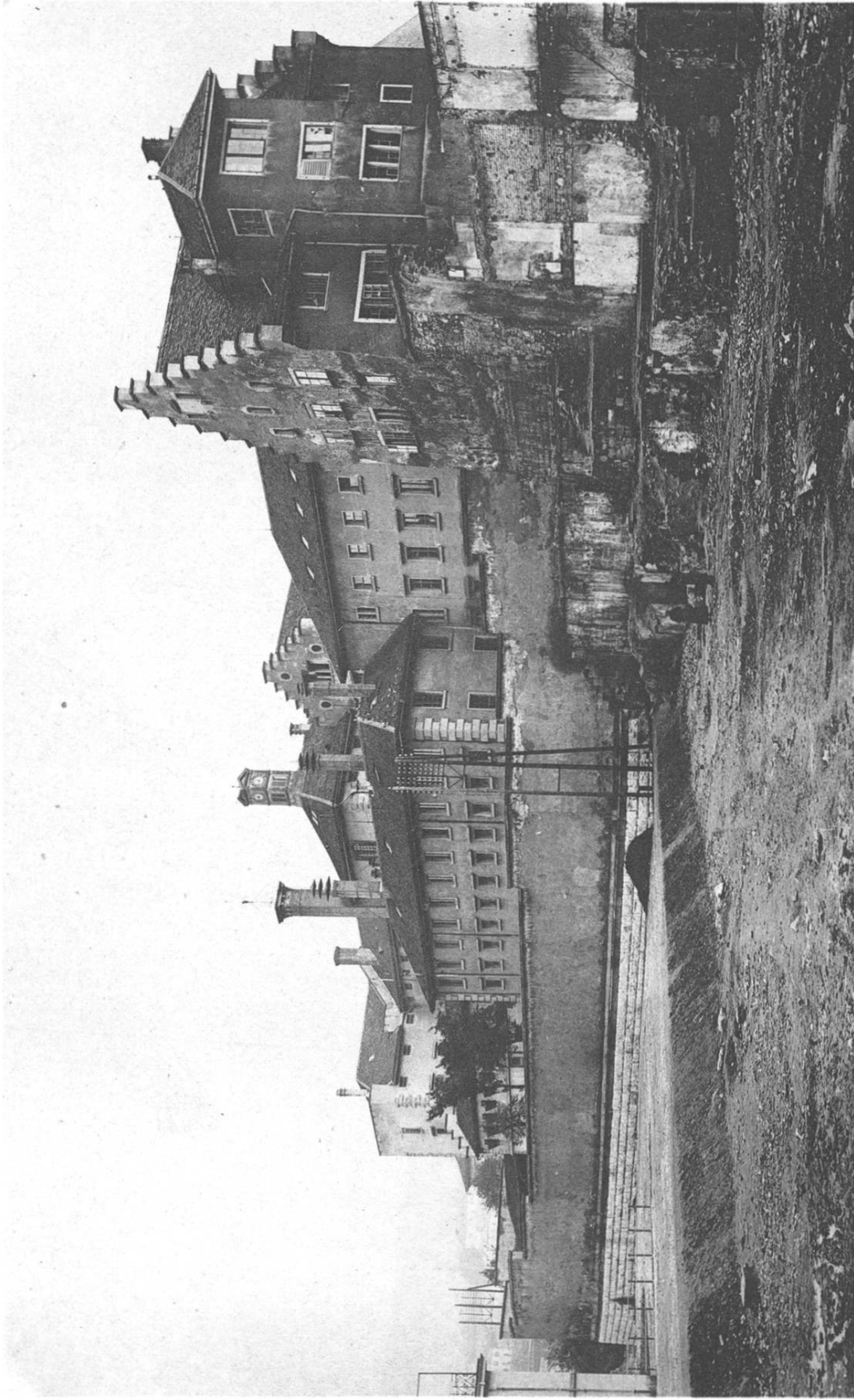
Die ganze Stadt war von einer Befestigung umschlossen, deren Verlauf sich noch heutzutage ganz gut erkennen läßt, in-

¹⁾ Münznotiz. Da im Folgenden häufig Münzbeträge aufgeführt werden, so ist es wohl am Platze, mit ein Paar Worten die zürcherischen Münzverhältnisse des 14. Jahrhunderts zu streifen. Als Basis der Währung galt die Mark Silber fein, die sich wohl immer gleich geblieben ist und in Zürich einen Metallwerth von Fr. 52 in Silberwährung nach neuem französischem Münzfuß darstellte. Aus dieser Mark (M) münzte man noch im Jahre 1336 wie früher $2\frac{1}{2}$ Silberpfunde oder, wie man sagte, $2\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig (\bar{u} d), das Pfund Pfennig wie gewohnt zu 20 Schillingen (β), den Schilling zu 12 Pfennigen (d). Allein in den folgenden Jahrzehnten trat eine sehr starke Münzverschlechterung ein; zu Ende des Jahrhunderts wurden gegen 9 \bar{u} aus der Mark geschlagen. Nach den Angaben in den Stadtbüchern läßt sich folgendes Schema aufstellen:

1336	aus 1 M Silber	$2\frac{1}{2}\bar{u}$,	daher	1 \bar{u}	ca. Fr. 20,	1 β	ca. Fr. 1,	1 d	ca. 10 Ct.
1344	"	ca. $4\frac{1}{3}\bar{u}$,	"	1 \bar{u}	" "	12,	1 β	" 80 Ct.,	1 d " 7 "
1364	"	" 5 \bar{u} ,	"	1 \bar{u}	" "	$10\frac{1}{2}$,	1 β	" 52 "	1 d " $4\frac{1}{3}$ "
1376	"	" $6\frac{1}{5}\bar{u}$,	"	1 \bar{u}	" "	$8\frac{1}{3}$,	1 β	" 42 "	1 d " $3\frac{1}{2}$ "
1388	"	" $8\frac{4}{5}\bar{u}$,	"	1 \bar{u}	" "	6,	1 β	" $29\frac{1}{2}$ "	1 d " $2\frac{1}{2}$ "

Diese Berechnungen geben den Metallwerth in Silberwährung nach neuem französischem Münzfuß.

Um aber die Kaufkraft in heutigem Gelde (heutigen Verkehrswerth)



STRAFANSTALT UND POLIZEIKASERNE IM OETENBACH.

sofern diese Werke in der Hauptsache erst im 19. Jahrhundert beseitigt worden sind. Was während des dreißigjährigen Krieges dazu gebaut wurde, bestand aus Bollwerken, die den alten Ringmauern vorgelagert waren. Beim Hause zum „Egli“ (jetzt Hotel Bellevue) begann die städtische Ringmauer — bis zum Oberdorfthor zugleich Hinterseite der südlichen Häuserreihe an der Thor-gasse —, die sich zuerst in östlicher, hernach in nördlicher Richtung bis zum Niederdorfthor hinzog, wo sie die Gimmat, damals Ma geheißen, erreichte. Sie war durch einen doppelten Trocken-graben gesichert. Der Zwinger (Wall) zwischen beiden Gräben ist die jetzige Promenade des Hirschengrabens. Die Namen Hirschengraben und Seilergraben erinnern heute noch an die einstigen Verthei-digungslinien. Das war die Umwallung des Stadttheiles rechts der Gimmat, der Großen oder wie man damals sagte der Mehreren Stadt. Die Kleine oder Mindere Stadt war ebenfalls

annähernd auszudrücken und damit einen Begriff von den angeführten Summen zu geben, müßte man, aus den Löhnen und den Lebensmittel-preisen zc. zu schließen — ein Pfund Fleisch z. B. kostete im Jahre 1418 durchschnittlich ca. 12 Gts. — den Metallwerth noch mindestens mit 6—8 multiplizieren. Die Mark hätte also einen Kaufwerth von etwa 400 Fr., ein Schilling um 1390 einen solchen von etwa 2 Fr. Wo im Folgenden den mit *z*, *ß* und *d* aufgeführten Geldbeträgen in Klammern ein Werth in Franken beigelegt ist, bezeichnet er stets den heutigen Verkehrswerth und nicht den Metallwerth; wo die Umsezung fehlt, kann sie leicht nach dem vorhergehenden Schema ergänzt werden. Uebrigens dürfen wir uns nicht verhehlen, daß wir dabei keineswegs auf einem völlig sichern Boden stehen; die Preisschwankungen jener Zeiten und die Unmöglichkeit einer Qualitätsvergleichung der Lebens-mittel und Waaren von damals und heutzutage lassen eine zuverlässige Schätzung nicht zu. Herr Dr. Zeller-Werdmüller, der die Güte hatte, mir in dankenswerthester Weise Mittheilungen über diese Münzverhältnisse zu machen, gibt im Kommentar der Stadtbücher zahlreiche Zusammenstellungen und Berechnungen des Metallwerthes und mehrere Umsezungen in den heutigen Kaufwert. Vgl. z. B. I, S. 180, II, S. 46, 47, 87, 104, 127, 135, 164/165, 219, 293, 303, 342, 362/363, 87, 99, 185.

von einer Ringmauer umzogen, die vom See in seiner damaligen Ausdehnung innerhalb der heutigen Bahnhofstraße verlief bis zum Rennwegthor und von da hinter dem Detenbach und dem Sihlbühel hinunter bis zur Gimmat am Untern Mühlesteig. Vor der Ringmauer gab es zwei nasse Gräben, von denen der innere das Wasser der Mauer entlang vom See bis nach der Gimmat führte. Diesen Graben nannte man später in seinem oberen Theile Fröschengraben, über ihn führt jetzt die Bahnhofstraße; den unteren Theil im spätern Werdmühlequartier, wo der Sihlkanal sich mit ihm vereinigte, hat eben in unsern Tagen sein Schicksal ereilt. Der äußere kleinere Graben, der sog. kleine Fröschengraben, verband den Sihlkanal mit dem See. Zwischen den beiden Gräben gab es einen Wall, der mit Weidenbäumen bepflanzt war, die spätere Fröschengraben-Promenade. Gegen den See hin schützte die Stadt eine Pallisadenreihe, die sog. Schwirren. Die Ringmauern waren durch Thürme verstärkt, im Ganzen ihrer siebenzehn; unter oder neben ihnen befanden sich die sieben Thore und Thürlein mit Brücken über die Gräben. Diese Befestigung war zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Wesentlichen vollendet. Sie hatte nicht die älteste, wohl aber die zweitälteste Ummauerung der Stadt ersetzt, welche letztere das Oberdorf, das Niederdorf und den Neumarkt noch als Vorstädte draußen gelassen hatte¹⁾.

Das neue Befestigungssystem scheint anfänglich nicht durchwegs von den Einwohnern respektiert worden zu sein. So wurde der äußere Graben der Mehreren Stadt²⁾, an dem noch nach dem Jahre 1304 gearbeitet worden war, von Bürgern stellenweise mit Erde ausgefüllt und eingezäunt, wohl in der Absicht, sich ein Pflanzgärtlein oder einen Hühnerhof anzulegen. Der Rath

¹⁾ In der Hauptsache nach Bögelin, *Altes Zürich*, II (1891), S. 430—436.

²⁾ Jetzt die Fahrstraße außerhalb der Hirschengrabenallee.

unterſagte aber ein derartiges Beginnen laut Eintrag im Stadtbuch vom Jahre 1326 und gebot den Uebelthätern, die Erde wieder hinwegzuführen. Dagegen geſtattete er ausnahmsweiſe einigen Anſtößern an der Stadtmauer — ſo dem Auguſtinerkloſter — ein eigenes „Türli“ in derſelben, doch mußten ſie ſich verpflichten, es auf die erſte Aufforderung hin — jedenfalls bei bevorſtehendem Krieg — auf ihre Koſten zu vermauern¹⁾. Die Häuser der Stadt — ihre Zahl betrug etwa 1100²⁾ — waren in dieſer Zeit nur zum kleinen Theil ganz aus Stein, zum größern Theil aber aus Holz gebaut; allein es wurde ſtrenge darauf gehalten, daß die Bedachung aus Ziegeln beſtand und daß Brandmauern zwischen den Gebäuden aufgeführt wurden³⁾. Häufig war ein gemauertes Erdgeſchoß vorhanden und darüber dann die Holzkonſtruktion. Das Bauholz kam aus dem Sihlwald, an dem die Bürger von Zürich von altersher Nutzungsrecht beſaßen, und wurde die Sihl hinunter „geflößt“⁴⁾. An Bedürftige wurde es unentgeltlich abgegeben⁵⁾. Die Ziegel ſtellte man in der Stadt ſelbſt her, es gab eine Ziegelhütte im Rennweg. Im Jahre 1364 vereinbarte die Obrigkeit mit dem Ziegler die Lieferungspreiſe für Ziegel und Kalk; für tauſend Ziegel waren 35 ſ zu bezahlen⁶⁾. Schon der Richtebrief beſtimmte, es ſollen fünf obrig-

¹⁾ H. Zeller=Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, I. Band (Leipzig 1899), S. 8 (N^o 1315). Wo im Folgenden Seitenzahlen meiſt mit eingeklammelter Jahreszahl ohne weitere Angabe zitiert werden, beziehen ſich die Hinweiſungen ſtets auf dieſen erſten Druckband der Stadtbücher.

²⁾ Bögelin, Altes Zürich, II, S. 398—399.

³⁾ S. 43 (1326).

⁴⁾ Ueber die Eigenthumsverhältniſſe des Sihlwalds vgl. gegenüber den ungenauen Ueberlieferungen die gründliche Unterſuchung Ulrich Meisters in ſeinem Werke: Die Stadtwaldungen von Zürich (1883), S. 35—45.

⁵⁾ S. 5 (1314), 18 (1319), 35 (1324).

⁶⁾ S. 200 (1364).

feitliche Bauherren mit der Ueberwachung der Bauten betraut werden; sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Feuergefährlichkeit möglichst vermieden werde. Das Bauwesen wurde also eifrig überwacht, bei Streitigkeiten entschied der Rat. Da wurde zwei Brüdern Schafli, angesehenen Bürgern, kategorisch befohlen, in bestimmter Frist einen Bau aufzuführen, der wohl eine Verzögerung erlitten hatte; einem andern wurde vorgeschrieben, Bauleute anzustellen, die etwas verstehen¹⁾. Konrad Kelner, genannt Ammann von Walisellen, mußte sogar, obwohl er Amtmann der Äbtissin von Zürich war, nach einstimmigem Beschluß des Rathes, ein bereits erstelltes Gebäude an der Limmat wieder abbrechen, weil ein Nachbar sich benachtheiligt glaubte²⁾. In einem „bresthaften“ Hause wohnte ein Mann, Namens Rudi Untzli zur Mieth. Obwohl er also nur Miether war, wurde er doch von der Obrigkeit, jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, gezwungen, die nöthigen Ausbesserungen in dem Hause auf seine Kosten vornehmen zu lassen; die Eigenthümerin hatte entweder kein Geld oder war sonst widerspenstig. Miethzins sollte alsdann jahrelang keiner mehr entrichtet werden, bis der ausgelegte Betrag auf diese Weise gedeckt wäre³⁾. Ein interessanter Entscheid! Was wohl unsere heutigen Hausbesitzer zu einem derartigen Verfahren sagen würden?

Gar oft kam es unter den Nachbarn zu Streitigkeiten wegen Errichtung von Aborten oder weil neue Fensteröffnungen ausgebrochen wurden, die man sich freilich in jener Zeit nur selten mit Glas, meist aber mit über einen Rahmen gespannter Leinwand, Pergament oder Papier ausgefüllt denken muß; hatte doch das Rathhaus noch im Jahre 1504 zum Theil bloß Leinwand-

¹⁾ S. 23 (1323).

²⁾ S. 141 (1344).

³⁾ S. 188 (1357).

fenster. Da bemühte sich etwa der ganze Rath auf den Platz, um die Sachen in Augenschein zu nehmen und darnach den Entscheid zu fällen ¹⁾. Größere öffentliche Gebäulichkeiten sind im 14. Jahrhundert wenige erstellt worden; das Wichtigste war das neue Rathhaus, erbaut in den Jahren 1398—1401, und zwar an derselben Stelle über dem Wasser, wo auch der heutige Bau steht. Rudolf Stüßi, der Vater des aus dem alten Zürichkrieg bekannten Bürgermeisters, hatte im Auftrage der Rätthe die Arbeiten zu leiten. Die Geldbeschaffung für den Neubau machte große Mühe. Auch war man gezwungen, fremde Werkleute, Maurer, Zimmerleute und Schmiede heranzuziehen und ihnen eine Ausnahmestellung zu gewähren, indem man sie von der Steuer- und andern Pflichten der einheimischen städtischen Handwerker gegenüber dem Gemeinwesen entband. Und nun mußte es die Obrigkeit erleben, daß alle Welt, als einmal das Fundament aus dem Wasser herausgewachsen war, über den Bau schimpfte und zetterte. Sie wußte sich aber zu helfen, indem sie durch einen Rathschluß bei schweren Strafen kurzerhand jegliche schnöde Kritik verbot ²⁾.

Die Straßen und Gassen nun, welche sich zwischen den Häusern dahinzogen, boten keinen hübschen Anblick dar. Gar viele Bürger betrieben noch Landwirthschaft und Viehzucht. Nicht umsonst wandte der Rath, wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, seine Aufmerksamkeit den verschiedenen Allmenden vor den Thoren zu, wohin man aus der Stadt das Vieh zur Weide trieb. Er wachte eifersüchtig darüber, daß nicht Theile des städtischen Besitzes von Privatleuten eingezäunt und als Eigenthum angesprochen wurden. Da setzte man fest, daß jedes dritte Jahr, wenn das Feld brach liege, das Vieh auf der Allmend „uf Dorf“

¹⁾ S. 23, 268 (1382), 154 (1343).

²⁾ S. 323, 324, 326 (1398).

vom Burghölzli an bis nach Trichtenhufen weiden dürfe¹⁾. Andere Beschlüsse betreffen die Allmend im Kräuel und in der Brunau²⁾. Auch der Sihlwald diene als Weide³⁾. Zur Landwirthschaft gehören aber Düngerhaufen, und die Zürcher pflegten nun diese unentbehrlichen Stützen der Fruchtbarkeit vor ihren Häusern und Ställen auf den Straßen und Gassen und auf den öffentlichen Plätzen aufzuschichten. Derartige Mistablagerungen gab es nicht etwa nur in den äußern Quartieren, sondern nach dem Stadtbuche auch im Centrum der Stadt, so an der Marktgasse (dem Rathhaus gegenüber), an der heutigen Anken-gasse, im Durchgang unter den Wettingerhäusern, und am Limmatgestade zwischen Helmhaus und Rathhaus. Allein schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigte sich bei dem Rathe das Bestreben, solchen Verunzierungen der Straßen vorzubeugen. Es erfolgten viele, mehrfach wiederholte Verbote für bestimmte Stellen, insbesondere in bessern Quartieren. 1341 wurde das Verbot zum ersten Mal verallgemeinert für alle Gassen der Stadt, sowie für die Vorstadt außerhalb des Niederdorsthores. Es dauerte aber noch lange, bis es gelang, diese Zeugen landwirthschaftlichen Betriebes endgültig aus den größern städtischen Verkehrswegen wegzubringen⁴⁾.

Die Straßenpolizei trat überhaupt erst jetzt ordentlich in Thätigkeit. Wie nötig sie war, ersehen wir daraus, daß sogar ein angesehenener Altbürger, Konrad Biberli, aufgefordert werden mußte, die Löcher in der Gasse vor seinem Hause — wahrscheinlich in der jetzigen Rosengasse — zuzudecken und dafür zu sorgen, daß sein Gesinde keine Unsauberkeit, weder Wasser noch andere

¹⁾ S. 20 (um 1320).

²⁾ S. 3 u. 79, 131 (1340).

³⁾ S. 248 (1376).

⁴⁾ S. 4 (1314), 9 (1315), 18 (1319), 21, 44, 45 (1326), 46 (1326), 77/78, 165 (1341), 168 (1341), 228 (1372), 343 (1402).

Dinge, hinausjchütte¹⁾. Meister Johannes aber, ein Wundarzt, der in der Gegend des heutigen Schneggen wohnte, pflegte „sin unreinen weißel“, d. h. das gebrauchte Verbandzeug, vor sein Haus auf die Straße zu werfen. Mit 10 ß Buße (ca. 60 Fr. in heutigem Verkehrswerth) für jedesmal, so er solches that, suchte ihn der Rath von der üblen Gewohnheit zu heilen²⁾.

Es bedeutete einen gewissen Abschluß der Bemühungen um reinlich gehaltene Verkehrswege, als im Jahre 1403, zu Ende der Periode, die wir hier behandeln, die Straßen Zürichs gepflästert wurden. „Das kostet vil pfennig“, heißt es in der gleichzeitigen Zürcherchronik. Bei der Gelegenheit erfahren wir auch, daß es damals noch allgemein Sitte war, die Schweine, die in großer Zahl zum landwirthschaftlichen Haushalt des Zürchers gehörten, frei in den Straßen herumlaufen zu lassen; jetzt aber während der Plästerungsarbeiten sollten sie unter Aufsicht zur Tränke geführt und hernach wieder in die Ställe eingeschlossen werden³⁾. Wie aus Einträgen im ersten Rath- und Richtbuch hervorgeht, war es ein nicht seltener Racheakt, einem Feinde ein Schwein zu erstechen. Da geht einer, so heißt es einmal in einer gerichtlichen Untersuchung, vor dem Rücken auf und ab, sticht mit seinem Degen überall hin, als ob er etwas suche und trifft dabei — natürlich absichtlich — ein Schwein, das sich auf dem Platze herumtreibt. Mit unschuldiger Miene fragt er den Eigenthümer Doffenbach: „Wie lit ein swin, das ist erstochen, ist es din?“

Nicht nur ästhetische, sondern wohl auch sanitarische Rücksichten veranlaßten die Obrigkeit zu verbieten, daß im Grossmünsterkirchhof die Leichname gegen die Straße hin begraben

¹⁾ S. 165 (1338), Bögelin, Altes Zürich I (1878), S. 451.

²⁾ S. 20 (um 1320).

³⁾ S. 344 (1403); Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 167.

würden¹⁾. Auch den Ablaufgraben und Wasserdohlen, welche das sog. Abwasser von den Stadttheilen in die Limmat hinunter zu führen hatten, ließ man besondere Aufmerksamkeit angedeihen; sie durch Hineinwerfen von allerlei Sachen, „daz den graben ver=swellet,“ zu verstopfen, war streng untersagt²⁾.

Es gab aber Ereignisse, vor denen alle diese obrigkeitliche Fürsorge zu Schanden wurde. Ein solches war das „große wasser“, wie es in der Zürcherchronik auch heißt, „der große wuotgus“ vom St. Jakobstag des Jahres 1343. Da ging das Hochwasser über die beiden Brücken hinweg, welche damals zu Zürich bestanden, die sog. Obere und die Niedere Brücke — heute Münster- und Rathhausbrücke — so daß man sie mit Trottbäumen, großen Steinen und Ständen voll Wasser beschweren mußte. Ein Haus an der Niedern Brücke — nachmals Gasthaus zum Schwert — wurde losgerissen, ebenso drei von den verschiedenen Mühlen, die am Obern und Niedern Mühlesteig sich vorfanden. Auch die Brücke beim Hardthurm „die einzige, die zwischen Zürich und Baden über die Limmat führte“, konnte der Gewalt der Wogen und ihres Geschiebes an Häusern nicht widerstehen „und ran als anweg“. Das ganze Sihlfeld aber stand unter Wasser, und in der Fraumünsterkirche fuhr man mit Schiffen³⁾

So viel über das Aussehen der Stadt, soweit es uns durch die polizeilichen Notizen der Stadtbücher vor Augen geführt wird. Und nun zur Einwohnerschaft und deren Regierung!

Zürich zählte in der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa 12,000 Einwohner, zu Ende desselben aber ungefähr 1500

¹⁾ S. 57 (1332).

²⁾ S. 45 (1326), 155 (1343).

³⁾ Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 41. Nicht 1349, wie irrthümlich in Bögelins Altem Zürich (I, S. 168) angegeben ist.

weniger¹⁾. Die Verminderung hängt ohne Zweifel mit der Rückwirkung der politischen Entwicklung zusammen. Für Ruhe und Ordnung und für die öffentliche Wohlfahrt sorgte der Rat. Es ist köstlich zu sehen, wie die Freude am Regieren bei der Obrigkeit stetsfort im Wachsen begriffen ist. Daran ändert auch der Umschwung des Jahres 1336 nichts. Immer neugieriger und eingehender, aber auch lästiger äußert sich für den Bürger die Fürsorge der Regierenden. Mit dem zunehmenden Autoritätsbewußtsein stellt sich bei dem Rath, später auch bei dem Großen Rath, das Bestreben ein, sich über die Masse der Bürgerschaft zu erheben, sich so viel als möglich abzuschließen. Damit in Verbindung, theilweise freilich auch mit den innern Umwälzungen überhaupt, stehen eine Reihe Beschlüsse, welche sich gleichsam als ein Reglement für die Thätigkeit des Rathes darstellen.

Da wurde im Jahre 1318 festgesetzt, daß kein Rathsmitglied für die vor dem Rathe auftretenden Parteien bürgen solle, und im Jahr darauf erfolgte der für jene Zeit gar nicht selbstverständliche Beschluß, daß die Räte in eigener Sache in Ausstand zu treten haben²⁾. Von 1322 an setzte der Rath für jede halbjährige Amtsperiode Seckler ein, welche die öffentlichen Geldmittel zu verwalten und die Ausgaben nach Auftrag zu bestreiten haben. Da heißt es denn, daß nach Ausrichtung der Besoldungen jeweilen 10 *Rd* (ca. 1200—1500 Fr.) für Wohlthätigkeitszwecke ausgesetzt werden sollen, „und sol man die theilen klostern und armen lüten als sie wennent, daz nothdürftig ist“³⁾. Das ist für jene Zeit, in der es mit der Fürsorge für die Armen durchwegs sehr schlecht bestellt war — in der Hauptsache hat hierin erst die Reformation Wandel geschaffen — eine höchst an-

¹⁾ G. Meyer von Knonau (Water), Der Kanton Zürich I (1844), S. 195 (in den Hist.-geographisch-statistischen Gemälden der Schweiz).

²⁾ S. 15, 17.

³⁾ S. 30.

erkennenswerthe Auffassung der zürcherischen Obrigkeit. Ungefähr ein Jahr vor der Umwälzung von 1336 mußte der Stadtschreiber Rudolf — wir kennen nur den Vornamen — das Stadtbuch erneuern; etwa vierzig Nummern Rathserlasse wurden wörtlich übertragen, zumeist polizeiliche Bestimmungen: die Obrigkeit führte bereits ein straffes Regiment. Das System wurde gerne von der neuen Regierung übernommen. Wir beobachteten ganz und gar nicht, daß nun etwa die neu eingeführten Zunftmeister in Verbindung mit der Konstaffel, d. h. mit der Gesellschaft der von altersher regimentstfähigen ritterlichen und der bürgerlich-patrizischen Geschlechter einer freieren Bewegung der Bürger das Wort geredet hätten; im Gegentheil: die Obrigkeit schließt sich gerade jetzt mehr ab. Die Trinkstube zum Schneggen — in der Nähe, aber nicht an der Stelle des heutigen Schneggen gelegen — wird im Jahre 1375 ausdrücklich für den Rat, die Jngewinner d. h. Bezüger von Bußen und Schulden und für die Seckler reservirt, für jeden andern Sterblichen war die Wirthschaft geschlossen¹⁾. Im Jahre 1374 wurde für beide Rätze eine Buße von einem Schilling (ca. 3 Fr.) festgesetzt für das Fernbleiben von der Rathssitzung. In diesen regierenden Kreisen war eben im Allgemeinen doch die Auffassung vorhanden, daß man für die Ehre und das Ansehen der Stadt verantwortlich sei. Das beweist auch das Vorgehen gegen den letzten auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister Rüdiger Manes, den Nachfolger Bruns. Dieser Mann, der später in der Tradition als Held von Lätwil verherrlicht wurde, zeigte sich in seiner Amtsthätigkeit in einem ganz erbärmlichen Lichte. Er mißbrauchte das städtische Amtssiegel für seine Privatangelegenheiten in betrügerischer Weise, indem er Güter, die er verpfändet hatte, ohne Vorwissen der Gläubiger verkaufte und den Kaufbrief in seiner Eigenschaft

1) S. 147.

als Siegelbewahrer siegelte¹⁾! Sein gleichnamiger Sohn unterschlug 200 Gulden Reichssteuer (etwa 10,000 Fr.), welche er von der Stadt zur Ablieferung an den kaiserlichen Beamten empfangen hatte und der Vater scheint der Sache nicht fern gestanden zu haben²⁾. In privaten Streitigkeiten mit der Stadt Ulm erscheint der Bürgermeister ebenfalls in eigenthümlicher Beleuchtung, wie wir aus der Abschrift eines Briefes im Stadtbuch ersehen, den der zürcherische Rath im Jahre 1372 an die von Ulm schickte. Da heißt es u. a.: „ . . . wir . . . tun über fruntschaft ze wissen, dz wir den selben unsern burgermeister darumb gar ernstlich ze red gesezet haben . . . Und wissent, daz uns gar leit wez, dz ir oder über burger bi uns in kein wise an recht geschadget wurdint“³⁾. Der Rath tritt also in sehr energischer Weise gegen sein Oberhaupt auf; es liegt ihm daran, das Ansehen der Stadt nach Außen zu wahren. Der Bürgermeister war damals schon innerhalb der Obrigkeit eine verachtete Persönlichkeit, wie muß es damit erst ausgesehen haben, als in den folgenden Jahren die vorhin erwähnten betrügerischen Manipulationen ans Tageslicht kamen! Doch wurde er nicht abgesetzt, wozu man nach der Verfassung formell nicht berechtigt gewesen wäre, sondern man begnügte sich damit, ihn in demüthigenden Beschlußfassungen die Verachtung fühlen zu lassen, mit Gehaltsentzug und mit Entlassung zu drohen und die Ordnung der unsaubern Angelegenheiten innerhalb bestimmter Frist zu fordern. Wahrscheinlich wurde auf eine gewaltfame Absetzung verzichtet, weil dadurch der wirkliche Stand der Dinge ruckbar geworden wäre und die Autorität der Obrigkeit darunter gelitten hätte. So aber mußte nur der Rath selbst

¹⁾ S. 241 (1374).

²⁾ S. 259 (1378).

³⁾ S. 237 (1372).

die ganze Wahrheit, und ihm war das Amtsgeheimniß streng vorgeschrieben. Gerade in jenen Jahren wurde Heinrich Sigbott, Zunftmeister der Weinleutenzunft (heute Zunft zur Meise) aus dem Kleinen und dem Großen Rath ausgeschlossen und mundtobt erklärt, weil er das Amtsgeheimniß verletzt hatte. Der Seckler Johannes Kloter aber kam im Jahre 1397 in den Thurm, weil er gleichfalls schwachhaft gewesen war; aus Gnaden ließ man ihn laufen, „also, dz er mit siner zungen noch mit siner stimme nieman schad noch guot noch hinnanhin niemans gezüg sol sin“¹⁾. Noch strenger verfuhr der Rath gegenüber Bürgern, welche seine Ehre antasteten. Ein gewisser Rudolf Steiner mußte — ein Jahr nach dem Tode des pflichtvergeffenen Bürgermeisters Rüdiger Manesß — der Stadt eine Mark Silber Buße bezahlen und jedem Rathsherrn ebensoviel, weil er die Obrigkeit der Bestechung bezichtigt hatte, zusammen gegen 11,000 Fr. in heutigem Gelde²⁾.

Die Autorität des Kleinen Rathes und mit ihm in Verbindung jene des Großen Rathes zu Ende unseres Zeitraumes war so erstarkt, daß beide Rätze — im Jahre 1401 — es wagen konnten, früher eingegangenen Verpflichtungen gemäß, die in der Stadt wohnenden Juden vor der Verfolgungswuth der Menge zu schützen. Diese werden nicht gefoltert und verbrannt wie in jenen Tagen in Schaffhausen und Winterthur, wohl aber gefangen gesetzt. Freilich macht es den Eindruck, als ob das eher geschehen sei zu ihrer Sicherheit, als um ihnen den Prozeß zu machen. Die Rätze bekamen von den „Antisemiten“ unter der Bürgerschaft böse Dinge zu hören, als sie den Zünften ihre der Zeitströmung widersprechende Auffassung der Judenfrage vortragen und darüber anfragen ließen; doch blieben sie fest³⁾. Ja, das

¹⁾ S. 258 (1377), 317 (1397).

²⁾ S. 276 (1384).

³⁾ S. 341 (1401, 6. Juli), 343 (1401, 6. Aug.).

leidenschaftliche Auftreten eines Theiles der Bürgerschaft gegen die Rätthe führte unmittelbar nachher zu einer Beschränkung der Anfragen an Gemeinde und Zünfte; in Zukunft sollten diese nur noch etwas zu sagen haben bei Kriegen und neuen Bündnen und bei Sachen, die das Reich oder die Eidgenossenschaft berühren. Dadurch gewann die Obrigkeit eine noch höhere Machtstellung als früher¹⁾.

Zu den wichtigsten Geschäften der Leitung des Gemeinwesens gehörte damals, wie auch heute noch, der Finanzhaushalt. Hinsichtlich dieser Thätigkeit des zürcherischen Rathes läßt sich im Laufe des 14. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt nachweisen. Das geht sicher hervor aus der Vergleichung eines zum Theil erhaltenen Rechnungsbuches aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit Secfelamtsbüchern aus dem Ende desselben. Diese lassen in ihrem Aufbau bereits erkennen, daß eine eingehende Nachprüfung von Seite des Rathes stattgefunden haben muß. Häufig finden sich bei den einzelnen Posten erläuternde Bemerkungen, die dem Gedächtnis derer nachhelfen sollten, welche mit der Revision betraut waren. Da der Rath jeweilen für ein halbes Jahr gewählt war, so haben wir auch für jedes Jahr zwei für sich abgeschlossene Secfelamtsrechnungen.

Betrachten wir nun einmal als Typus der Rechnungsführung das Secfelamtsbuch aus der ersten Hälfte des Jahres 1397²⁾. Secfeler war Heinrich Suter, wahrscheinlich ein Seidenindustrieller, denn während seiner Amtsdauer übergibt er einem Stellvertreter die Kasse, „do ich gen Lamparten fuor“. Das Buch enthält im vordern Theil die Einnahmen; kehren wir es um, so haben wir im hintern Theil die Ausgaben. Unter den

¹⁾ S. 400 (1401, 9. Aug.).

²⁾ Staatsarchiv Zürich: bez. F III 32. Sch. 98, Secfelamtsbücher von 1397—1399.

Einnahmen finden wir eine Reihe indirekter Abgaben, als da sind: „Weingelt, Müligel, vom nünen Kornhus, von Schwirren (d. h. Eingangszölle auf dem See), Salkungelt, klins ungelt (von gewant, linwant, anken und unshlit, von der zigerwag) und von urteilen (Bußen), von der brotloben und von der Mez(g), ferner „von den sögten“ der Bogteien Höngg, Talwil, Wiedikon, Kütz nach — hier wird ein Theil der Abgaben noch in natura, in Kernen entrichtet — und schließlich eine Rubrik, betitelt: „Allerlei gelt.“ Darin begegnen wir auch Erbschaftssteuern. Da heißt es z. B. „III \bar{r} XII β d gab Rudolf Stüßi und Hans Hagnower von Hans Früen von Rieden und von sinem fetter von xxxvj \bar{r} d von pfuntschilling, als si arbten von ir basen der Stulkin“, also eine Steuer von 5 0/0. Doch mußte sie, wie es scheint, nur entrichtet werden, wenn das Erbe zur Stadt hinausging. In diese Rubrik hinein gehören auch die Einzahlungen für die sog. Leibding-Anlagen, bei denen die Stadt dem Inhaber eine Leibrente zahlte bis zum Tode. Zu guter Letzt kommen in einer besondern Rubrik noch die direkten Steuern mit 177 \bar{r} d und 18 fl. Im Ganzen betragen die Einnahmen 2133 \bar{r} d und 24 Mütt Kernen.

Die Ausgaben sind ebenfalls nach Materien zusammengestellt. Eine Rubrik, betitelt: „uzgen rakznechten und wachtern“, enthält die Löhnung dieser städtischen Angestellten. Die Zahlung erfolgt monatlich. Auch läßt sich eine gewisse Abstufung der Befoldung nach dem Alter erkennen und nach der Wichtigkeit der dienstlichen Funktionen. Unter den sieben Rathsknechten beziehen ihrer fünf einen Monatslohn von 1 \bar{r} 3 β 11 d, und ihrer zwei einen solchen von 1 \bar{r} , unter den Wächtern aber ihrer zwei, die auf dem „Wendelstein“, wohl auf dem Kirchturm im Großmünster und im St. Peter stationirt sind, 30 β 5 d, die übrigen acht an den Thoren und an den Schwirren je 14 β d¹⁾.

¹⁾ Vgl. S. 133 (1340).

Besonders interessant ist auch hier wieder die Rubrik: „Allerlei gelt“. Da fallen die vielen Ausgaben für das Kirchliche auf, obwohl die Stadt sehr energisch gegen die Geistlichkeit aufzutreten pflegte. Da heißt es z. B.: „1 R 13 S (sind) worden dien priestern und dien knechten, die die san und krüz gen Neifidelen (Einsiedeln) truogen ze pfingsten.“ Es handelt sich hier um den alljährlichen Kreuzgang vom Pfingstmontag zu Ehren der bei Tätwil gefallenen siebenzig Zürcher. Den Klöstern aber bezahlte man einen Beitrag an ihre Prozessionskosten, insbesondere Wachs und Kerzen. In der Rechnung über das zweite Halbjahr 1397 findet sich der Ausgabeposten: „1 R d künig Grodes und sinen widersachern.“ Das bezieht sich, aus andern Einträgen zu schließen, auf eine Weihnachtsvorstellung in der St. Stephanskirche, welche ganz nahe bei der heute noch vorhandenen St. Anna-Kapelle außerhalb der Mauern gelegen war. In der Rubrik „Allerlei“ (I. 1397) begegnen wir auch den Kanzlei-Auslagen für Siegel-Wachs und Papier während dreier Jahre; man zahlte 13 R 13 S hiefür an einen (Spezereihändler) Schwarzmurer¹⁾. Ferner werden angekauft zweihundert Gelten, im zweiten Halbjahr noch einmal zweihundert, zum Bertheilen in die Häuser — offenbar hatten sie als Löschgeräthschaften zu dienen. Geliefert wurden sie aus Gßlingen²⁾. Dann finden sich hier eingetragen auch die Ausgaben für die Hinrichtungen, manchmal mit grauenhaften Einzelheiten. Zwei Schilling werden z. B. verrechnet „von dem kessel ze tragen, do man en fieden welt“, ein Schilling „von dem böm ushin ze tragen“, an denen man den Kessel aufhängt. 1 R 5 S (ca. 50 Fr.) bekommt der Henker „von

1) Wie mir Herr Dr. Zeller-Werdmüller mittheilt, gab es um 1400 einen „Specierer“ Sch., der wohl auch mit Schreibmaterialien Handel trieb.

2) Gemeint ist jedenfalls das Dorf dieses Namens im heutigen Bezirk Uster.

demselben armen knecht zu richten“. Das war die Extra-Vergütung, die er für jedes Opfer seines traurigen Handwerks beanspruchen durfte, außer seiner Besoldung — wöchentlich einen Schilling — freier Wohnung und Kost. Einem Seiler zahlt man für ein Seil zum Hängen zehn Schilling. Die Rathsknechte, die bei einer Hinrichtung Polizeidienste zu verrichten hatten, bekamen jeweilen einen Betrag, etwa 10 Schilling (ca. 20 Fr.), zum „Vertrinken“.

Einen angenehmeren Eindruck macht ein anderer Ausgabe-posten, nach dem die 24 Mütt Kernen, die man als Naturalabgaben unter den Einnahmen findet, dem Spital und den Armen geschenkt wurden; ja die Obrigkeit zahlte sogar den Backlohn dafür.

Weitere Rubriken handeln über die Auslagen der Amtspersonen, die im Dienste der Stadt zu diplomatischen Geschäften reiten mußten. Diese Herren ließen sich nichts abgehen; wir beobachteten, daß die standesgemäße Vertretung des Staates nach Außen eine sehr kostspielige Sache war. Gut bezahlt waren die obrigkeitlichen Läufer zur Uebermittlung von Nachrichten. Ein Lauf nach Winterthur, Baden oder Zug wurde mit 4 ß entschädigt (ca. 8 Fr.); nach Straßburg mit 2 R 4 ß . Ein gewisser Schwizer und Peter Ellend werden am meisten als Läufer genannt.

Ebenfalls unter den Ausgaben figuriren die Zinsen, welche auf die städtische Meßg und auf das Seckelamt verschrieben waren, modern ausgedrückt, der städtischen Anleihen. Unter den Gläubigern der Meßg erscheinen viele Wittwen, meist aus bürgerlichen Geschlechtern. Das war also gewissermaßen eine waisenamtlich sichere Anlage. Merkwürdigerweise finden wir aber als solche, „die aigen hant uf dem Seckelamt“, fast alles Fremde, hauptsächlich Luzerner. Gegen den Schluß hin folgen die Gehälter des Stadtschreibers und seines Gehilfen mit 16 R und

8 fl , dann des Armbrusters, des Brunnenmachers und anderer „werchlüt“, zusammen 44 fl ¹⁾. Sie wurden vierteljährlich ausbezahlt.

Die Gesamt-Ausgaben im ersten Halbjahr 1397 betragen gegen 2000 fl , der Einnahmenüberschuß gegen 240 fl . Die zweite Hälfte des Jahres hat ein größeres Budget; Einnahmen und Ausgaben um 3600 fl , der Ueberschuß an Einnahmen beträgt etwas über 90 fl . Die Ausgaben des ganzen Jahres belaufen sich also auf ungefähr 5500 fl , etwa 230,000 Franken heutigen Verkehrswerth.

Recht interessante Aufschlüsse geben auch die Steuerbücher. Die Steuern wurden nach Bezirken, den sog. „Wachten“ eingezogen. Jede Wacht hatte ihre „Stürer“, welche die Beträge für die Bewohner der Häuser festsetzten und einkassierten. Diese Steuermeister waren immer reiche oder doch sehr wohlhabende Leute. Am ergiebigsten für den Sackelmeister war die Wacht zur Linden, so benannt nach dem Lindenthor, das die Obere Kirchgasse abschloß. In der Nähe des Lindenthores wohnten besonders gern die vornehmen Zürcher, die Adelligen, was der Volksmund in spätern Jahrhunderten in folgenden drastischen Versen kund that:

„Hinder de=nobere=n=und undere Züüne
Ghört me d'Hünd und d'Junkere hüüne“²⁾.

Die Wacht zur Linden begriff in der Hauptsache das Quartier zwischen den beiden Brücken rechts von der Limmat in sich. Im Jahre 1357 lieferte sie ein Drittel des ganzen Steuereingangs³⁾.

¹⁾ Späteren Notizen entnehmen wir, daß der Stadtschreiber überdies Gebühren für die Fertigung von Privatgeschäften bezog.

²⁾ Bögelin, A. Z. I, S. 346.

³⁾ Staatsarchiv Zürich, bez. B III, 275, Steuerbücher 1357 und 1358.

Wir finden da die reichsten oder wenigstens höchstbesteuerten Leute der ganzen Stadt wie Johannes Weli, Hartmann Rordorf und Rüdger Grüninger, die zwischen $29\frac{1}{4}$, $21\frac{1}{2}$ und $19\frac{1}{4}$ \bar{t} zahlten¹⁾. Nur ein kleiner Bruchtheil der Bürger war so glücklich, der Stadt die Steuerpfennige nach Pfunden entrichten zu können; bei der großen Mehrzahl mußte sie mit bloßen Schillingen oder Pfennigen vorlieb nehmen. Recht dünn gesäet waren die Krösusse insbesondere in der Wacht Niederdorf. Ein einträglicher Beruf scheint nach dem Steuerbuch derjenige des Mediziners gewesen zu sein; die „Meister Arzat“, die hier aufgeführt sind, zeichnen sich durch sehr respectable Steuerbeträge aus.

Vergleichen wir mit dem Jahre 1357 das Jahr 1401²⁾. Da wohnte der reichste Bürger Heinrich Suter, der oben erwähnte Seckelmeister, im Hause zur Trüm (westlich gegenüber der Schmidstube) in der Wacht Rümmarkt³⁾, in derselben Wacht ebenfalls der auch sehr reiche Rudolf Stüßi. In der Wacht Linden sind immer noch sehr besitzend die Rordorf, dann kommen hier hinzu als höchst Besteuerte: Berchtold Schwend, Konrad Furter und der Stadtschreiber Kienast. Wie wir diesem Steuerbuch entnehmen können, kostete der Steuereinzug viel Geld. Man mietete ein besonderes Lokal, wo die Steuermeister und die Schreiber die Steuerrödel ausstellten. Da thaten sie sich gelegentlich gütlich auf Kosten des Rathes, wenn sie schmunzelnd zusahen, wie ihr Werk Bestand hatte und wie die lieben Gulden und Silberlinge den unersättlichen Stadtsäckel füllten.

Aus den Rödeln erfahren wir auch die Steueransätze des Jahres 1401. Von dem „liegenden guot“, von Häusern und Liegen-
schaften, steuerte man einen Pfennig vom Pfund (etwas mehr als $4\frac{0}{100}$), von „varendem guot“, also von flüssigem Vermögen,

1) Weli zahlte also ca. 2500 Franken in heutigem Verkehrswerth.

2) Staatsarchiv Zürich, bez. B III, 279.

3) 1401 zahlte Suter 45 \bar{t} Steuern, 1408 gar 70 \bar{t} .

das Doppelte. Dabei galt die Selbsteinschätzung des Pflichtigen. Die Steuerbeamten konnten ihm einen Eid darüber abverlangen oder darauf verzichten, ganz wie es ihnen beliebte. Bemerkenswert ist auch, daß die Nahrungsvorräte und der Hausrath, sogar „silbern geschir“ von der Steuer ausgenommen waren. Human ist folgende Vorschrift zu Gunsten der Knechte und Mägde: „Es en sol öch der Stürer dienst keinen stüren, er hett dann ligend guot oder dz beheinen gewerb trib mit sinem varenden guot“.

Wir ersehen aus diesen Dokumenten über den Geldhaushalt, daß die Stadt Zürich im 14. Jahrhundert ein gut verwaltetes Gemeinwesen war, denn Unregelmäßigkeiten pflegen sich doch in erster Linie in finanziellen Dingen zu zeigen. Doch hatte die Verwaltung, wie es den Anschein macht, bereits einen etwas bürokratischen Anstrich, der dann freilich viel heftiger hervortritt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; man denke nur an die Zeit Hans Waldmanns. Die Wurzeln aber zu der damaligen mächtigen Ausprägung des Staatsgedankens und der starken Betonung der Regierungsgewalt liegen eben schon in der Periode, von der wir hier sprechen. Das zeigt sich vor allem in den vielen Mandaten, durch welche die Obrigkeit das Zusammenleben der Bürgergemeinschaft zu regeln suchte. Einschränkung der Ungebundenheit war die Losung. Insbesondere machte sie Anstrengungen den Stechereien und Kaufereien auf den Straßen und in den Wirthschaften vorzubeugen. Schon der Richtebrief enthält das Verbot, ein Messer oder ein Schwert zu tragen, doch konnte die Mitführung von Waffen ausnahmsweise gestattet werden. Ausführlichere Verbote folgen später, eines davon im Jahre 1314. Ganz untersagt waren die spitzen Scheidemesser und die sog. Spanmesser, dagegen durfte man ein stumpfes Scheidemesser bei sich haben. Kamen Fremde in die Stadt, die solche Waffen trugen, so mußten sie dieselben nach einem Aufenthalt von zwei bis drei Tagen, nach einer spätern Verordnung

sofort, ablegen. Thaten sie es nicht, so durfte ihnen in den Gasthöfen weder Essen noch Trinken verabreicht werden; sie waren also gezwungen, entweder sich zu fügen oder abzureisen. Schwere Bußen bedrohten diejenigen, welche sich gegen die Verordnung verkehrten, ganz besonders jene, die etwa ein Messer in den Hosentaschen verborgen trugen. Ein solcher zahlte nach der Festsetzung von 1314 20 *℥* Pfennig, ca. 2500 Franken in heutigem Gelde. Konnte einer nicht bezahlen, so wurde er so viele Jahre verbannt als die Buße Pfund Pfennig betrug¹⁾. Allein das „Messerzucken“ und „Schwertzucken“, d. h. der Gebrauch dieser Waffen, kommt nach den Rath- und Richtbüchern doch häufig genug vor; die Metzger hauptsächlich pflegten gerne mit der scharfen Klinge einen Wortwechsel zu beenden. Die Verordnungen scheinen nicht durchgreifend gewirkt zu haben. Dieselben Uebelthäter kehren oft wieder in den Untersuchungen. Es gab schreckliche Kaufbolde, mit denen die Obrigkeit nicht fertig werden konnte, wenn sie nicht zum Aeußersten griff. Auch waren solche Leute, wie sich aus den Protokollen ergibt, sehr gerieben im Verhör; sie hatten aus der langen Praxis vor Gericht gelernt und ließen sich nicht leicht überführen.

Da gab es in den Siebenziger Jahren einen Metzger, Namens Welti Dechen, der unzählige Bußen für alle möglichen Mißthaten erlegen mußte. Einen Bauern schlug er auf dem Markte nieder und schließlich tödtete er im „Schindhus“ (Schlachthaus in der Metzg) nach kurzem Wortwechsel einen Gegner mit dem Schwerte und raubte ihm sein Spaltnmesser, das jener — jedenfalls auch keine Zierde der Stadt — eben als Pfand für Trinkschulden einem Wirth bringende wollte²⁾. Wie der Kauf-

¹⁾ Richtbr. Arch. für Schw.=G. V, S. 167; Stadtb. I S. 36 (1314), 30 (1322), 75.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Rath- und Richtbuch, bez. B VI 190, fol. 92/93 (1377).

bold und Todtschläger bestraft wurde, läßt sich aus dem Rath- und Nichtbuch nicht ersehen.

Der Gebrauch der Blantwaffen also wurde außerordentlich hoch gebüßt. Besser kamen aber die Leute davon, welche mit sog. unbewaffneter Hand, mit Scheitern, Steinen und ähnlichen Werkzeugen ihre Widersacher bearbeiteten. Sie zahlten in der Regel nur die Hälfte der Buße. Da wartete eines Abends ein Heini Uzwile auf den „Schriber“ im Kraß, wohl einen Angestellten der Stadtkanzlei, „vor seiner tür (des Schribers) und sinem hus nachtes nach der zit, als es nüni hatt geslagen, als er von sinen gesellen heimgieng (vom Abendtrunke) und warf in mit zweien steinen und traff inn mit dem einen an sin höpt, an sin schlaf- adern, mit dem andern traff er in an sin einen baggen, dz er von jetwederm wurff wund wart“. Dieser schnöde Ueberfall wurde freilich streng geahndet; eine Mark Buße und zwei Mark Entschädigung (zusammen etwa 1200 Franken) kosteten die Steinwürfe ¹⁾.

Daß auch Frauen sich gelegentlich an derartigen Schlägereien beteiligten, beweist folgendes Straßenbildchen, das im Verhör ganz anschaulich vorgeführt wird. „Es klaget Uli Snewli uff des Schösklis Salzmanns wib: dz sich fuogt, dz der Snewli zwen sporen truog, und so er kam für H. Otten hus am Tor²⁾, do kam des Schösklis hunt und welt in bitten; do warff er die sporen zu dem hunt, do sprang ein spor in dz hus. Do gieng der Snewli hinin und welt den sporen fuochen. Do sprach die Schösklin zu im, dz da din muoter gefrueht, warumb wirffst du? Do gieng der Snewli heruß. Do stieß die Schösklin den Snewlin

¹⁾ Staatsarchiv Zürich: Rath- und Nichtbuch, bez. B VI 190, fol. 57b.

²⁾ An der Storchengasse (Mittheilung von Herrn Dr. Zeller-Werdmüller).

mit beiden füsten hinan uff den hals; do gieng er für sich; do gieng si im nach und schluog inn aber mit beiden füsten uff den hals schalklich und frevenlich“.

Damit war es aber noch nicht genug. Auch den Chemann der kampflustigen Frau traf eine Klage. „Do (der Snewli) für des Fadenwerchs hus kem, do kam der Schösli mit einem schit und welt inn hinnan in kopf han geschlagen, über dz er im me hat getan.“ Der Mann mußte eine Mark Buße und zwei Mark dem Kläger bezahlen, die Frau je 1 \bar{n} 5 β als Buße und Schmerzensgeld (zusammen etwa 1400 Franken)¹⁾.

Wenn wir die Gerichtsakten durchgehen, so bekommen wir im Allgemeinen den Eindruck von ziemlich roher Gesinnung. Nicht allein greifen Bürger und Fremde trotz der scharfen Gesetzesparagraphen gerne zur Selbsthilfe, sondern sie suchen auch etwa auf recht wenig ehrenhafte Weise die Rache auszuüben. Da bietet ein Chuni Kersideler einem Manne, Namens Schafhuser 5 \bar{n} Pfennig (ca. 250 Fr.) damit er einen gewissen Stemm heiße aus seinem Hause auf die Straße heraustreten, wo alsdann der Auftraggeber mit zwei Gefellen warten wollte, um ihn zu überfallen. Als jener sich weigerte, das zu thun, wurde ein anderer gemiethet, der willfähriger war und Stemm erhielt auch wirklich die ihm zuge dachte Tracht Prügel. Die Stadtkasse aber erntete zwei Mark Silber von dem Anstifter und je eine von seinen Gehilfen, zusammen in heutigem Gelde mindestens 1600 Franken. Ein anderer, der mit einer Pfarrersköchin in Fehde lebte, ersparte sich das Botengeld für das Herausrufen, denn nach den Akten ließ ihn das Gericht verfolgen, weil „er für pfaff Bilgris hus gieng und do des pfaffen jungfrowen uß sinem hus luod, und sprach, und möcht si im nit vor dem hus werden, so wolt er si in dem hus slachen, dz si ellie zerfüre“²⁾.

¹⁾ Ebenda, fol. 119 b (1377).

²⁾ Ebenda, fol. 95 a, 49 b.

Wenn auch die Obrigkeit gegen derartige Rohheiten einschritt, so konnte sie es doch nicht hindern, daß ihre eigenen Polizeiorgane sich gelegentlich Mißhandlungen gegen Einwohner zu schulden kommen ließen. Dafür ein Beispiel. Eine Familie Nebelmann, die mit ihren bösen Zungen viele Händel stiftete, sollte eine Buße bezahlen. Vier Rathsknechte erschienen in ihrer Wohnung, um Pfänder in Empfang zu nehmen. Da entspann sich aber bei der Auswahl derselben ein Wortwechsel. Nebelmann wurde verhaftet und in den Wellenberg gebracht, in den schon damals bestehenden Thurm, der mitten in der Simmat bei ihrem Abfluß aus dem See sich erhob, und der bis zu seiner Abtragung im 19. Jahrhundert als Gefängniß diente¹⁾. Ueber die Verhaftung lesen wir in den Akten: „Do sluogen si inn schalklich und freyenlich und siengen inn und sluogen aber inn, da er gefangen wz und tratten mit den Füßen uff inn in dem Schiff schalklich und freyenlich und sprachen, die Rät hetten sie es geheissen“²⁾.

Mord und Todtschlag, die häufig genug den Richtrath beschäftigten, waren nicht selten eine Folge des Spiels. Gar leidenschaftlich wurde das Würfelspiel in den Wein- und Trinkstuben geübt, das zur Zeit der Kreuzzüge eine große Verbreitung gewonnen hatte. Schon der Richtebrief suchte den schädlichen Auswüchsen der Spielwut vorzubeugen; die Verwendung falscher Würfel war darin streng untersagt. Später verbot man das eigentliche Würfelspiel zeitweise ganz, nur das Brettspiel und das Frauenspiel (heute Damenbrett) sollten gestattet sein. Wer diese Sagung übertrat, hatte eine Buße von 5 *℔* (ca. 600 bis 700 Fr.) zu entrichten; konnte er nicht bezahlen, so wurde er

¹⁾ Bögelin, A. 3. I, S. 236.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Rath- und Richtbuch, bez. B VI 190, fol. 106b, 107a.

verbannt. Daß aber das Uebel nicht auszurotten war, beweist eine Untersuchung vom Jahre 1341, aus welcher hervorgeht, daß damals in der Stadt falsche Würfel fabrizirt wurden¹⁾.

Die Leidenschaft des Spiels reizte zum Fluchen und Schwören, und auch sonst mögen oft genug derbe, Aergerniß erregende Ausrufe und anstößige Redensarten aller Art die Gassen Zürichs durchtönt haben. Das kostete aber Geld, wenn das Fluchwort in dem obrigkeitlichen Verbot des Jahres 1344 enthalten war. Da sind sechszehn Ausdrücke als strafbar aufgezählt; sämtliche beziehen sich auf die Wundmale und auf den Körper Jesu Christi. Da war es verboten zu fluchen und zu schwören bei: „Goz fünf wunden, Goz werden wunden, Goz wunden, Goz sweis, Goz schedel, Goz höpt, Goz kopf, Goz sthrn, Goz lunge, Goz leber, Goz ader, Goz bart, Goz nasa, Goz bluot u. s. w.“ Die Buße war zwar nicht sehr groß, aber immerhin wurde einer, falls er nicht bezahlen konnte, für einen Monat verbannt; kehrte er vorher zurück, so kam er für vierzehn Tage in den Thurm²⁾.

Das sind alles Erlasse des Rathes, welche beweisen, daß er ernstlich bemüht war, in den Dingen des täglichen Lebens Ordnung zu halten. Der Bürger sollte wissen, daß eine Obrigkeit über ihm stand, die strafend einschritt, wenn er sich nicht so betrug, wie es vorgeschrieben war.

Daneben gibt es nun aber eine andere Gruppe Verordnungen von mehr allgemeinem Charakter, ähnlich wie jene straßenpolizeilichen Vorschriften, die in anderm Zusammenhang erwähnt worden sind. Da wurde schon im Jahre 1314 zur Sicherheit der Straßen und öffentlichen Plätze zum ersten Mal festgesetzt, daß Niemand Steinkugeln noch Pfeile mit der Armbrust schießen solle bei einer Buße von 10 ß (ca. 60 Fr.).

¹⁾ S. 60, 77, 79, 97 (1341).

²⁾ S. 164 (1344), 165 (1348).

Entsteht durch diese Schußwaffen Schaden, so soll der Uebelthäter bestraft werden, als ob er mit der Hand die Missethat begangen. Das Verbot wurde später wiederholt¹⁾. Doch der Widerwille der Obrigkeit bezog sich nur auf das leichtfertige Schießen. Die Uebungen auf der Zilstatt, die damals schon, wie heutzutage, am Sonntag stattfanden und zur Hebung der Wehrkraft dienten, unterstützte sie aufs Kräftigste. Geschossen wurde vom Lindenhof aus nach den sog. Tätzschhäuslein in der Wiese vor dem Kloster Detenbach. Die Stadt spendete den Schützen, wie aus einer Verfügung vom Jahre 1401 hervorgeht, alle Sonntage zwei Köpfe Weines (6 Liter), doch mußte dieser während der Uebungen auf der Zilstatt selbst getrunken werden und durfte nicht etwa anderswo einzig der Lustbarkeit dienen, wie das auch vorgekommen zu sein scheint²⁾. Wenn aber die Schützen zu Festen in befreundete Städte zogen, dann schenkte ihnen die Obrigkeit beträchtliche Beträge zu Preisen, sog. „Afentüren“. Im Jahre 1397 z. B. erhielten sie 5 \mathfrak{R} Pfennig (ca. 200 Fr.) nach Weinselden und 4 \mathfrak{R} (ca. 160 Fr.) nach Solothurn³⁾. Und als neben den Bogen- und Armbrustschützen auch die Büchsenchützen emporkamen, da zeigte sich auch ihnen die Obrigkeit günstig gesinnt.

Ein anderes derartiges Verbot bezieht sich auf den Kirchenbettel. Da wurde im Jahre 1343 bestimmt, daß Derjenige, der einen Bedürftigen vor die Wasserkirche lege — es kann sich hier also nur um Krüppel oder Kranke handeln — einen Schilling Buße bezahlen solle; dieses Geld aber sollen zur Anspornung ihres Eifers die Rathsknechte bekommen, welche die Bettler wieder zu entfernen haben⁴⁾. Daraus kann man schließen, daß es bisher

¹⁾ S. 4 (1314), 79 (1326).

²⁾ S. 339 (1401); Bögelin, A. Z. I, S. 668.

³⁾ Seckelamtbuch 1397, 2. Halbjahr: „v \mathfrak{R} den schützen, do si waren gen Weinselden umb die Afentiir.“

⁴⁾ S. 138 (1343).

Sitte gewesen war, mit den menschlichen Gebrechen ein Gewerbe zu betreiben, so gut wie es heutzutage noch vor den Kirchenthüren in Italien geschieht. Recht interessant sind zwei Satzungen, welche die Landwirthschaft betreffen. Wer „Korn streift“, d. h. die Aehren abstreift, oder im Herbst Trauben abbricht oder schneidet, gibt dem Rathe die hohe Buße von 10 fl (ca. 1200 Fr.); ist der Schaden aber beträchtlich, so wird dem Fehlbaren eine Hand abgehauen¹⁾. Noch fast bemerkenswerther ist aber die um nahezu zehn Jahre ältere Verordnung von 1335 zum Schutze der Vögel, die einen ganz eigenthümlich anmuthet, wenn man bedenkt, daß bis heute, fünfhundertfünfzig Jahre später, solche gemeinnützige Vorschriften nicht einmal in allen zivilisirten Ländern Europas haben durchgeführt werden können. Einhellig setzte da der Rath fest, „umb alle die vogel, so muggen und ander gewürme tilggent und vertribent, si sin groß oder klein, das die nieman vachen sol, noch sunderlich enkein wachtel.“ Nur Drosseln, Wasserhühnern und Wildenten darf mit Garn und Leimruthen nachgestellt werden, wie bisher. Die Uebertretung dieser Satzung kostete 5 fl (ca. 30 Fr.). Vorläufig sollte sie fünf Jahre Gültigkeit haben.

Schon im Richtebrief hatte der Rath das Bestreben gezeigt, nicht nur das öffentliche, sondern auch das Privatleben der Bürger zu überwachen. Wenn man die Reihe aller Satzungen überblickt, so ist allerdings der Zweifel erlaubt, ob wirklich nur das Interesse an der Wohlfahrt des Einzelnen, der Familie und des Gemeinwesens diese Gesetzgebung veranlaßt habe, und nicht vielmehr das Bedürfniß, durch Schaffung neuer Bußenkategorien frische Einnahmequellen zu eröffnen. An Zürich traten im Laufe des 14. Jahrhunderts so viele neue Aufgaben heran, daß man die Geldbäclein, welche aus den Taschen der Un-

¹⁾ S. 138 (1343).

gehorsamen in den Stadtfädel geleitet wurden, wohl gebrauchen konnte. Daneben darf ja allerdings auch daran erinnert werden, daß das Machtbewußtsein und das Ansehen der Obrigkeit gehoben wurde, wenn sie durch Vermehrung ihrer Befugnisse Gelegenheit bekam, in alle möglichen Dinge und selbst in die Privatangelegenheiten der Untergebenen einzugreifen. Das war also auch ein Grund, weshalb sie einem solchen Ausbau der Satzungen sympathisch gegenüberstehen mußte.

Gelegenheit zur Einmischung in die Privatangelegenheiten der Bürger gaben nun vor Allem die Bestimmungen zur Vermeidung unnützer Ausgaben, die Mandate gegenüber dem Luxus. Da wurde Alles genau geregelt, und die Strafen für Zuwiderhandelnde waren recht empfindlich. Es war vorgeschrieben, daß bei einer Hochzeit nicht mehr als zwanzig Frauen, außer Jungfrauen und Kindern, eingeladen werden dürfen; als Hochzeitsmusik aber sollen nicht mehr als zehn Spielleute angestellt werden. Auch war nur eine beschränkte Zahl von Geschenken erlaubt. Gegen Ende des Jahrhunderts kam die Sitte auf, daß der Bräutigam nicht nur seine Freunde bewirthete, sondern auch Essen in die Gesellschaften, also auf die Trinkstuben schickte, jedenfalls eine sehr kostspielige Aufmerksamkeit. Doch verboten die Räte im Jahre 1400 solche Spenden.

Einem Taufkinde durften die Paten bei einer Strafe von einer Mark Silber nicht mehr als drei Schilling Züricher Pfening „einbinden“; der Mutter desselben Geschenke zu verabreichen, war ihnen untersagt. Die Geistlichen aber durften ein Uebrigesthun, auch die Gäste, d. h. die Fremden, auf welche zudem die Hochzeitsatzung keine Anwendung fand; denen wehrte man den Luxus nicht, hatten doch die eigenen Leute den Vorteil davon.

Ähnlich war es mit den Neujahrs Geschenken für Gesellschaften und Zünfte bestellt. Vom Jahre 1400 an sollte keines ihrer Mitglieder mehr ihnen etwas schenken dürfen, außer dahin,

wo es die „Stubenhitze“ gab, d. h. den üblichen Beitrag an die Heizkosten der Trinkstube. Nur Pfaffen und Juden waren von dieser Satzung ausgenommen.

Wie bei Taufe und Hochzeit, so sorgte die Obrigkeit auch bei der Beerdigung dafür, daß kein zu großer Aufwand herrschte. Arme Leute wurden ohne Entgelt beerdigt; für die Besitzenden aber gab es zweierlei Gebührenklassen, je nachdem mit der großen oder mit der kleinen Glocke geläutet wurde. Doch war vorgeschrieben, daß das seidene Tuch, welches den Freunden des Verstorbenen als Sargdecke zu geben gestattet war, höchstens eine Mark Silber (ca. 400 Fr.) kosten durfte; ferner durften nicht mehr als zehn Pfund Wachs bei der Todtenfeier als Kerzen verbrannt werden; auch war es verboten, Kirchen und Klöstern zu Nachfeiern und Jahrzeiten für die Verstorbenen Kerzen oder Grundbesitz zu stiften, sondern die Gebühren dafür sollten in barem Gelde erlegt werden. Diese Bestimmungen wurden im Laufe des Jahrhunderts mehrmals erneuert¹⁾.

Ganz energisch schritt die Obrigkeit gegen den Luxus in der Gewandung ein; sie erließ — jedenfalls in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts — eine sehr bemerkenswerthe Kleiderordnung. Auffällig ist es, wie da die verheirateten oder verwittweten Frauen zurücktreten müssen vor den ledigen. Sie dürfen ihre Kleider weder mit Stickereien verzieren, noch mit seidenen oder leinenen Schleiern und Tüchern, noch mit Gold, Silber und Edelsteinen. Auch ist es ihnen untersagt, auf dem Kopf einen sog. „Kronenschappel“ — einen kronenartigen Kopfsputz — zu tragen, der von Seide, Gold, Silber oder Edelsteinen gearbeitet ist; ebenso soll eine mit dergleichen Schmuck oder mit Seide be-

¹⁾ Diese Mandate gegen den Aufwand S. 63—65, 244—246 (1374), 246—247 (1400).

setzte Kapuze nicht gestattet sein. Die Kapuze aber, die über den Rücken hinunterhängt, darf nicht länger sein als eine Elle. Der Rock selber muß aus einfarbigem Tuch bestehen. Der Jugend, den jungen Mädchen und den Jungfrauen gegenüber war man nachsichtiger; denen war all' das gestattet, was ihren Müttern ver sagt war. Und wie stolz die jungen Zürcherinnen damals aufzutreten pflegten, mag man daraus ermessen, daß ausdrücklich bemerkt wird, sie mögen auf ihrem Gewand Gold, Silber, Perlen und Seide tragen, wie sie bisher gethan haben. Dem ganzen weiblichen Geschlechte aber war das Defolletiren verboten, ebenso eng anschließende Gewänder, ferner Gürtel, die über 5 π (ca. 300 Fr.) kosteten, und Schuhe zum Schnüren. Niemand, auch die Männer und Knaben nicht, sollten Schuhe mit Spitzen, also sog. „Schnabelschuhe“ tragen. Für die männliche Kleidung wurde zudem vorgeschrieben: Der Rock soll bis zu den Knien reichen und darf unten nicht ausgezackt sein, der Zipfel der Kapuze (der sog. Gugel), die bei der Männer- und Frauenkleidung gebräuchlich war, soll nicht länger sein als der Rock; die Hosen sollen nicht gestreift, sondern einfarbig sein, und das eine Hosenbein darf nicht eine andere Farbe haben als das andere ¹⁾).

Durch dieses Kleidermandat wollte der Rath die Änderung der Tracht, wie sie sich seit der Mitte des Jahrhunderts in den deutschen Gebieten unter französischen Einfluß vollzog, in genehme Bahnen weisen. Mehr und mehr nämlich zeigte sich hier das Bestreben, die Bekleidung zu verkürzen und zu verengern, die Kapuzen aber zu verlängern. Besonders die jungen Leute machten die neue Mode mit; darum wohl auch das Entgegenkommen, welches die Obrigkeit der weiblichen Jugend wenigstens

¹⁾ S. 185—187.

hinsichtlich prächtiger Ausstattung erwies — oder hatte sie nicht den Muth, es mit dem jungen schönen Geschlecht zu verderben?

Ob wohl die Schneider Zürichs nicht auf der Höhe waren und deshalb die neue Mode nicht liebten? Fast möchte man es glauben. Im Raths- und Richtbuch von 1378 findet sich eine merkwürdige Untersuchung, nach der ein junger Mann aus einer angesehenen Familie, Wernli Wiß oder Wisso, der ganz nach der neuesten Mode gekleidet war, von vier Schneidern auf der Untern Brücke seiner Kleidung wegen gehöhnt und mit seinem eigenen Schwerte verwundet wurde. Seine Aussage vor Gericht, die er mit einem Eide bekräftigen mußte, lautet folgendermaßen¹⁾:

„Das sich fuogt, das er (Wernli Wiß) us fines vatter hus gieng²⁾ und pfenning zu im genomen hatt und sin ürten bezahlt wolt han, und do er kam für das Rathus, do stunden die vorge(nannt)en alle (Hüsclin, Griner, Heggen schnider und Minime schnider) und reddten in des Kammermeisters hus³⁾, und do er für si gieng, do sprachen si zu im: sich durch Bogß wunden willen, wel ein Jungher der ist mit finen langen spizen und mit dem gügelin; du bist kurblich gar ze einem Jungherren worden. Do gieng er für sich und do er kam zu her Gotfrid

¹⁾ Raths- und Richtbuch, bez. B VI 190, fol. 149 b.

²⁾ Der Vater erscheint in den Einträgen als Kläger für seinen Sohn. Vielleicht ist er identisch mit Johannes Wiß, der 1379 als Mitglied des Rathes auf Weihnacht, und zwar als Zunftmeister, aufgeführt wird.

³⁾ In der Gegend der heutigen Hauptwache. Das Haus führte etwa hundert Jahre lang diesen Namen, weil es im Jahre 1323 durch Johannes zum Thor, der Herzöge von Oesterreich Kammermeister, gekauft worden war. (Vögelin, N. 3. I, S. 461.)

Mülners hus¹⁾, do giengen sie im nach und kamen zu im. Do sprach er zu inen: min gefellen, was hant ir mit minen langen spizen oder mit minen gügelinen ze schaffen, was gent ir mir daran oder an üzit, so ich verzer, oder hat üwer deheiner üzit zuo mir ze sprechen, warumb sagent ir mir das nüt? ich weis doch nüt mit üch ze schaffen ze haben, denn liebes und guotes. Des wurden die schnider zu im sprechent, was er seite der verhit schelmo, und gieng der Griner und der Heggo zuo im und huoben im sin arm beid; des gieng der Hüsli dar und zoch im sin swert us; des giengen die schnider do alle zuo und stießen und schluogen in vast und handleten in gar übel. Do kam der Fönno²⁾ gand und wolt den gefellen win bracht han und kam darzuo. Do ruft in Wernli Wisso an und sprach: Fönno, lof uff di stuben und sag den gefellen, das mich die hie verhicklich ermürden went. Do luf der Fönno zuo dem Rathus und ruoft den wachtern und seit inen das, und diewile der Fönno bi den wachtern was, do schluog der Hüsli Wernlin Wissen mit sinem swert in sin hopt darüber, das er im nüt getan hatt und handloten in gar übel, unß das in die wachter ze hilff kamen.“

Nach dem an anderer Stelle angeführten Zeugnis eines Betheiligten hätte Wiß den Hüsli zuerst an den Hals geschlagen, worauf dieser zur Waffe gegriffen. Nach dem Gerichtsspruche mußte Hüsli den Verwundeten mit drei Mark (ca. 1200 Fr.) entschädigen. Die Rache der Schneider kostete viel Geld, und doch waren zum mindesten die Schuhe und das Schwert des Jünglings nicht nach

1) Thurm und Häuser am linksufrigen Ende der Brücke und zum Theil noch auf derselben gegen die Schipfe hin im Besitz der Mülner bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts, heute Hotel Schwert und Umgebung. Der junge Wiß kam also von der Großen Stadt her und wollte über die Rathhausbrücke gehen.

2) Fönno war wohl Stubenknecht auf einer Trinkstube in der Nähe des Rathhauses, dem Rüden, dem Schneggen, der Krämerstube oder der Weinleutenstube.

dem Sinne der Obrigkeit, wenn wenigstens damals die Kleider-
satzung schon bestand.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die übrigen Man-
date und Verordnungen bessern Erfolg gehabt haben, als die
Kleiderordnung; denn der Durchbruch einer neuen Mode ließ sich
damals so wenig aufhalten wie heutzutage, und Modenarren
und Gigerl hat es zu allen Zeiten gegeben.

Wir wollen uns für heute begnügen mit der Besprechung
der erwähnten Gruppen obrigkeitlicher Verordnungen und nicht
mehr eintreten auf andere Gruppen, auf die oft indiscrete Ein-
mischung des Rathes in die Familienverhältnisse, auf die Lebens-
mittelpolizei und die Marktordnungen, die Gewerbeordnungen
und den Handel, die Münzen, Maße und Gewichte, das Verhältniß
der Stadt zu der Geistlichkeit und den Klöstern, die Gerichts-
ordnungen und das Wehrwesen. Darüber finden wir in den
Zürcher Stadtbüchern dieses Zeitraums ebenfalls ein reiches und
höchst interessantes Material, das bei späterer Gelegenheit zu-
sammengestellt werden soll. Die angeführten Punkte werden
immerhin genügen, um sich ein Bild davon zu machen, wie es
im 14. Jahrhundert in mancher Beziehung im öffentlichen und
bürgerlichen Leben Zürichs ausgesehen hat.

Jedenfalls das steht fest, daß die städtische Regierungsgewalt
in diesem Zeitraum sich in aufsteigender Linie bewegte,
mochte sie entweder in der Person des Bürgermeisters oder im
Kleinen oder im Großen Rath oder in den beiden Räten
zusammen in der Hauptsache ihren Ausdruck finden. Da-
gegen ist sicher im geistigen und litterarischen Leben eine Er-
schlaffung eingetreten; so rege und schaffensfreudig ging es da
nicht mehr zu, wie um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.
Das Wenige, was aber um die Mitte und in der zweiten Hälfte
des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, ist dafür für uns von
unschätzbarem Werth. Es sind das zusammenhängende chroni-

kalische Aufzeichnungen über die Stadtgeschichte der Jahre 1350 bis 1355 und 1382 bis 1389, beide Abschnitte von Augenzeugen herrührend, deren Namen wir leider nicht kennen. Nur soviel läßt sich sagen, daß die Abfassung des ältern Theiles auf Veranlassung eines vornehmen Herrn, des Ritters Eberhart Mülner erfolgt ist, der als Rathsherr und als Schulheiß (Vorsitzender des Stadtgerichts) über vierzig Jahre lang am öffentlichen Leben Zürichs sich betheiligte. Diese beiden kleinen Werke, die zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in die sog. Zürcher Chronik übergegangen sind und uns so erhalten blieben, haben nun wegen der kriegsbewegten Zeit, über welche sie handeln, nicht nur für die Stadtgeschichte, sondern begreiflicher Weise auch für die Schweizergeschichte im weitern Sinne große Bedeutung¹⁾.

Einen gewaltigen Rückgang hatte auch — hauptsächlich gegen das Ende des Jahrhunderts — die Gewerbethätigkeit Zürichs zu verzeichnen. Mit der Seiden-, mit der Wollen- und Leinwandindustrie ging es abwärts. Das war ohne Zweifel eine Folge der Abwendung von Oesterreich und des Anschlusses an die wenig kaufkräftige schweizerische Eidgenossenschaft; auch die allgemeine Unsicherheit im Handel und Wandel mag dazu beigetragen haben. Der Entwicklung Zürichs als Staatswesen schadete das freilich nicht. Vielleicht haben die leitenden Staatsmänner gerade deshalb darauf Bedacht genommen, Zürich ein eigenes Hinterland zu geben und es von der nächsten Umgebung wirthschaftlich unabhängig zu machen. Im Jahre 1400 gelang es, einer künftigen Beeinträchtigung der Rechte der Stadt durch das Reich für alle Zeiten vorzubeugen durch Erwerbung der

¹⁾ Nicht Mülner selbst ist der Verfasser, wie früher angenommen wurde. Das hat Prof. Dierauer in der Einleitung (S. XIII) seiner vortrefflichen Ausgabe der „Chronik der Stadt Zürich“, der wir hier folgen, nachgewiesen (in den Quellen zur Schweizer-Gesch., Bd. XVIII; Basel 1900).

Reichsvogtei für den Rath und durch die Ablösung der Reichssteuer. Das hatte ein schönes Stück Geld gekostet. Allein von da an mehrte nun Zürich Jahr um Jahr seinen schönen Landbesitz, der sich damals schon bis Meilen und Thalwil hinauf erstreckte. Zu Hunderten und Tausenden wanderten die schönen Goldgulden der Bürgerschaft in die Taschen des verarmten Adels, dafür aber erntete sie Herrschaft um Herrschaft, Vogtei um Vogtei¹⁾. Mit Staunen blickt man auf diese gewaltige finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt: die selbstbewußte Obrigkeit aber wollte Land und Unterthanen und das Geld wurde beschafft — denn Zürich sollte stark und mächtig sein im Bunde der Eidgenossen.

¹⁾ Eine übersichtliche Zusammenstellung aller Erwerbungen in chronologischer Reihenfolge sammt Kauf- und Pfandsummen in „Dechslis, Der Streit um das Toggenburger Erbe“ (Beilage zum Programm der höhern Stadtschulen in Winterthur 1885), S. 5—7.

Zusatz. S. 152 ff. Die auf Grund unserer Münznotiz für die Bußen berechneten Umsetzungen in den heutigen Verkehrswerth möchten auf den ersten Blick übermäßig hoch erscheinen. Daß es sich aber tatsächlich um außerordentlich hohe Beträge gehandelt hat, beweist am besten die Vergleichung mit einer Mittheilung in Bögelins Altem Zürich (II, S. 399), wonach in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Durchschnitt zahlreicher Hausverkäufe 40 \bar{n} , in der zweiten Hälfte 57 \bar{n} Pfennig betrug. Nehmen wir gemäß unserm Schema auf S. 152 für die beiden Zeiträume die höchsten Ansätze für das \bar{n} (20 Fr. resp. 12 Fr. Metallwerth), so erhalten wir für das Haus einen heutigen Verkehrswerth von ca. 6000 resp. 5000 Franken. Zieht man nun auch in Berücksichtigung, daß das Zürcher Wohnhaus des 14. Jahrhunderts mit einem solchen unserer Tage hinsichtlich Bauart und Comfort, aber auch hinsichtlich des Bodenwerthes, kaum verglichen werden darf, so ergeben sich immerhin zwischen den berechneten und den heutigen Häuserpreisen derartige Unterschiede, daß unsere Umsetzungs-Ansätze doch wohl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind.